

Wichtige Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger der Fonds „cominvest Adirewa“

A. Änderung der Vertragsbedingungen des „cominvest Adirewa“

Bei dem Sondervermögen **cominvest Adirewa** treten mit Wirkung zum 30.04.2010 die nachfolgend aufgeführten Änderungen in Kraft.

I. Änderung der Anlagepolitik

Im Zuge der Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens cominvest Adirewa auf das Sondervermögen cominvest Adireth werden die Anlagegrundsätze und -grenzen des cominvest Adirewa mit Wirkung zum 30.04.2010 denen des cominvest Adireth angepasst.

Die Anleger des Adirewa sind berechtigt, ihre Anteile kostenlos in Anteile des cominvest Adireth umzutauschen.

II. Änderung des Geschäftsjahres

Zusätzlich wird das Geschäftsjahresende des cominvest Adirewa auf den 30.04. geändert. Durch diese Änderung entsteht einmalig ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07.2009 bis 30.04.2010.

III. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen ab dem 30.04.2010

Nachfolgend sind die Besonderen Vertragsbedingungen des cominvest Adirewa in der ab dem 30.04.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

Besondere Vertragsbedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft aufgelegte
richtlinienkonforme Sondervermögen
cominvest Adirewa,
die nur in Verbindung mit den für das jeweilige
Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG mit der Ausnahme, dass Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG für das Sondervermögen nicht abgeschlossen werden dürfen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2

Anlagegrenzen

1. *Mindestens 51 v.H. des Wertes des Sondervermögens müssen in verzinslichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Genussscheinen in- und ausländischer Aussteller investiert sein.*
2. *Bis zu 25 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Aktien und Optionsscheinen in- und ausländischer Aussteller investiert sein. Optionsscheine dürfen nur bis zu 10 v.H. des Wertes des Sondervermögens erworben werden.*
3. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrunde liegt. Bis zu 25 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen Indexzertifikate erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Aktienindex zugrunde liegt. Indexzertifikate gemäß Satz 2 sind auf die Grenze des Absatz 2 anzurechnen.*
4. *Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 InvG anzurechnen.*
5. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 InvG anzurechnen.*
6. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.*
7. *Bis zu 10 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Für das Sondervermögen können Anteile an richtlinienkonformen und nicht richtlinienkonformen Sondervermögen in- und ausländischer Aussteller erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen*

Investmentvermögen sind, muss sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

§ 3

Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,*
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,*
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,*
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie*
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).*

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. *Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*
2. *Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilkasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilkasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 v.H. des Wertes der Anteilkasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.*
3. *Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.*
4. *Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden*

Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltungsvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteilscheine

Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen (5er, 10er und 100er) ausgestellt. Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

Im Falle der Bildung von Anteilklassen werden die diesbezüglichen Anteilscheine jeweils in einer Globalurkunde verbrieft. Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht im Falle der Verbriefung in einer Globalurkunde nicht.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 v.H. auf den Anteilwert und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht den jeweils berechneten Ausgabeaufschlag an.*
- 2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*

§ 7

Kosten

1. *Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 0,9 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.*
2. *Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine jährliche Vergütung von 0,05 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.*
3. *Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:*
 - a) *im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;*
 - b) *bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;*
 - c) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;*
 - d) *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;*
 - e) *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;*
 - f) *Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;*
 - g) *Kosten für den Vertrieb;*

- h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;*
 - i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.*
- 4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.*

Eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mit einer anderen Gesellschaft im vorgenannten Sinne wird in jedem Fall angenommen, wenn die Gesellschaft mit mehr als 10 v.H. des Kapitals oder der Stimmen mit der anderen Gesellschaft verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die Gesellschaft berechnet dem Sondervermögen jedoch keine Verwaltungsvergütung für erworbene Anteile, wenn das betreffende Investmentvermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (konzernzugehörige Zielfonds). Dies wird dadurch erreicht, indem die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an konzernzugehörigen Zielfonds entfallenden Teil des Sondervermögens – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – um die von den erworbenen konzernzugehörigen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt.

ERTRAGSVERVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**§ 8****Thesaurierung / Ausschüttung der Erträge**

1. *Für das Sondervermögen sowie bei Bildung von thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens anteilig angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie sonstige Erträge und Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen wieder an.*
2. *Im Falle der Bildung von ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.*
3. *Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 2 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 v.H. des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.*
4. *Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.*
5. *Die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ohne Abzug von Kosten.*

§ 9**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

NAMENSBEZEICHNUNG

§ 10

Namensbezeichnung

Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „ADIREWA“ oder „ADIG Adirewa“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit.

B. Übertragung aller Vermögensgegenstände des „cominvest Adirewa“ auf den „cominvest Adireth“ zum 30.04.2010

Mit Wirkung zum 30.04.2010 („Übertragungstichtag“) werden mit Genehmigung der BaFin sämtliche Vermögensgegenstände des Sondervermögens cominvest Adirewa auf das Sondervermögen cominvest Adireth übertragen. Die Ausgabe von Anteilscheinen des cominvest Adirewa wird zum 26.03.2010 eingestellt, d.h. letztmalig werden Aufträge, die am 25.03.2010 bis 07:00 Uhr (MEZ) bei uns eingegangen sind, mit dem Preis vom 25.03.2010 ausgeführt. Die Rücknahme von Anteilsscheinen wird dagegen zum 28.04.2010 eingestellt, d. h. Verkaufsaufträge, die am 27.04.2010 bis 07:00 Uhr (MEZ) eingegangen sind, werden mit dem Preis vom 27.04.2010 ausgeführt.

Die Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände des cominvest Adirewa erfolgt vor dem Hintergrund eines mangels Anlegernachfrage zurückgegangenen Fondsvermögens, wodurch eine kosteneffiziente Verwaltung nicht mehr möglich ist. Das Fondsvolumen des cominvest Adireth nimmt durch die Übertragung der Vermögensgegenstände des cominvest Adirewa zu.

Die Übertragung der Vermögensgegenstände des cominvest Adirewa wird wie folgt vorgenommen:

Am Übertragungstichtag werden die Werte des cominvest Adirewa und des cominvest Adireth berechnet, das Umtauschverhältnis festgelegt und der gesamte Vorgang vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des cominvest Adirewa und des cominvest Adireth zum Zeitpunkt der Übernahme. Die Anleger des cominvest Adirewa erhalten die Anzahl von Anteilen am cominvest Adireth, die dem Wert ihrer Anteile entsprechen.

Vor dem Übertragungstichtag werden die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge des cominvest Adirewa aus dem laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttet. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung gehen zulasten der cominvest Asset Management GmbH.

Die Geschäftsführung